oesterreichs energie.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Erste Evaluierung

17.09.2020

Zeitplan

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

- Informeller Austausch mit BMK
- Verfeinerung der Positionierungen

- Begutachtungsentwurf am 16.09.2020 veröffentlicht
- Öffentliche Konsultation bis 28.10.2020

- Gültigkeit des EAG

Mai | **Juni** | **Juli** | **Herbst** | **2021** | **2030**

- Präsentation von ersten Eckpunkten am 4.6.2020
- Präzisierung einzelner Details

- Notifizierung
- Gesetzwerdung
- Erlass der Verordnungen

Übersicht der anzupassenden Gesetze

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

- ElWOG 2010
- E-Control-Gesetz
- Starkstromwege-Grundsatzgesetz
- Starkstromwege-Gesetz
- Energielenkungs-Gesetz
- Gaswirtschafts-Gesetz
- Wärme- und Kälteleitungsausbau Gesetz
- ÖSG 2012
- Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe-Gesetz

Übersicht Incentivierungsrahmen

	Photovoltaik	Windkraft	Wasserkraft	Biomasse
Investförderung	• Neuanlagen und Erweiterungen bis 500 kWp • „wettbewerblich“ • mit/ohne Speicher	• Neuanlagen mit 20 kW bis 1 MW • administrativ	• Neuanlagen (< 1 MW) • Revitalisierung • administrativ	• /
Variable Marktprämie (MP)	• Neuanlagen und Erweiterungen ab 20 kWp • Wettbewerblich • 30%-Abschlag für Freiflächen	• Neuanlagen und Erweiterungen • Administrativ und ggf. ab 2024 wettbewerblich	• Neuanlagen und Erweiterungen bis 20 MW bzw. für größere Anlagen die ersten 25 MW • Administrativ	• Neuanlagen < 500 kWel administrativ • Neuanlagen 500 kWel bis erste 5 MW wettbewerblich • Nachfolgeprämie für Bestand: administrativ

Generell: Open Book Policy bei Förderempfängern

- Erweiterung: Erhöhung der Engpassleistung durch Änderung des ursprünglichen Anlagenbestandes;
- Repowering: Investitionen in Modernisierung einschließlich des vollständigen/tw. Austausches von Anlagen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage
- Wasserkraft:
  - Erweiterung: Erhöhung des RAV von best. Anlagen durch Nutzung von Wasser aus zusätzlichen Einzugsgebieten oder Erschließung zusätzlicher Fallhöhen
  - Revitalisierung: Repowering von Wasserkraftanlagen mit einer Erhöhung der EPL oder des RAV um mind. 10 % (ohne Einrechnung der Maßnahmen zur WRRL) bzw. mit Einrechnung der WRRL-Maßnahmen über ursprünglicher EPL/RAV

Allgemeine Punkte

	Begutachtungsentwurf	Anknüpfungspunkte OE
§ 7	▪ Überschreitung des Förderdeckels (1 Mrd. Euro p.a.) in drei aufeinanderfolgenden Jahren (arithmetisches Mittel) führt zu Kürzung der restlichen Gesamt-Fördermittel bis 2030.	▪ Förderdeckel flexibler gestalten (Berechnungsmethodik muss noch im Detail geprüft werden)
§ 12 § 13	▪ Technologieabhängige Referenzmarktpreise (auf Quartal bezogen) für alle Technologien exkl. Biomasse.	▪ Mit den technologieabhängigen Referenzmarktpreisen ist eine wichtige OE-Forderung erfüllt
§ 11	▪ Wenn Referenzmarktwert > 40% über anzulegendem Wert liegt, Rückerstattung v. 66% des übersteigenden Werts (Wasser-/Windkraft > 20 MW, PV > 2 MW)	▪ Rückerstattung erhöht Fördereffizienz, verringert aber Ertragsmöglichkeiten bei stark steigenden Strompreisen
§ 15	▪ Marktprämie wird nach 6 Stunden, in welchen der Day-Ahead-Marktpreis negativ ist, auf Null	▪ OE-Forderung nach netzdienlicheren 3h-Regel, 6h-Regel erhöht aber Planbarkeit der Erlöse (daher in Ordnung).
div. Zi(3)	▪ Übertragung nicht ausgenutzter Kontingente auf (i) nächsten Vergabetermin, (ii) auf Folgejahr und (iii) auf andere Technologien oder Förderarten.	▪ Flexibilität bei den Kontingenten im Falle eines verzögerten Ausbaus einzelner Technologien wird von OE begrüßt, Mittel verbleiben auch möglichst lange bei der Technologie.

Allgemeine Punkte

Begutachtungsentwurf

- Abschnitt über Erneuerbares Gas und Wasserstoff wurde aus dem EAG-Entwurf gestrichen
- WFA S11 Konzessionsvergabe an eine eigene EAG-Förderabwicklungsstelle samt neuer Förderdatenbank unter der Aufsicht/Kontrolle des BMK
- § 90 Einführung eines integrierten österr. Netzinfrastrukturplanes (NIP), der neben einer Bestandsaufnahme auch Abschätzungen zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur aufweisen soll; dieser unterliegt einer strategischen Umweltprüfung

Anknüpfungspunkte OE

- Weitere Entwicklung wird beobachtet

Photovoltaik

Begutachtungsentwurf

§ 55
- Für PV < 500 kWp administrativ festgelegte Investitionszuschüsse in drei Förderklassen: A (<20 kWp), B (20-100 kWp), C (100-500 kWp), mind. 60 Mio. € p.a.

§ 10
§ 55
- Wahlmöglichkeit für PV > 20 kWp und generell ab 500 kW: für mind. 7.000 MWp wettbewerbliche Marktprämie (Ausschreibungsvolumen p.a. 700 MWp bzw. 0,7 TWh)

§ 55
- Förderwettbewerb um Investitionszuschüsse: Reihung der Anträge nach Förderbedarf (anstelle „first-come-first-serve“)

§ 33
§ 55
- Freiflächenanlagen auf Grünland oder landwirtschaftlich genutzter Fläche bei PV-Widmung förderfähig; genereller Abschlag für Freiflächen-Anlagen von 30% und Zuschlag für „innovative Anlagen“ von bis zu 30% nur bei Investitionszuschüssen

Anknüpfungspunkte OE

- Mengenverteilung im Sinne von OE (ca. 2/3 in der Ausschreibung für Großanlagen) und Wahlmöglichkeit für Anlagen zw. 20 und 500 kW zwischen Ausschreibung und Investitionszuschüssen;
  Ambitionierter Ausbaupfad ab Jahr 1 (ohne Hochlauf), könnte Startschwierigkeiten verursachen

- Förderwettbewerb um Investitionszuschüsse führt zu mehr Effizienz bei der Kleinanlagenförderung

- Freiflächen-Abschlag mit 30% tendenziell zu hoch und sollte nicht für bereits versiegelte Flächen gelten; Zuschlag für innovative Anlagen (bis zu 30%) zwar bei Investitionszuschüssen berücksichtigt, fehlt bei den Ausschreibungen; keine weitere Differenzierung vorgesehen

Windkraft

	Begutachtungsentwurf	Anknüpfungspunkte OE
§ 39 § 40 § 47	▪ Für 4.000 MW Marktprämie (zunächst administrative Festlegung der Marktprämie, jedoch Einführung von Ausschreibungen ab 2024, sofern dadurch effizientere Ergebnisse erwartet werden können)	▪ Späterer Wechsel (bzw. die Option darauf) hin zu Ausschreibungen könnte Notifizierung erleichtern, muss aber noch in seinen Auswirkungen geprüft werden
§ 57	▪ Investitionszuschüsse für Kleinanlagen zwischen 20 kW und 1 MW für mindestens 1 Mio. € p.a., mit max. 30% des erforderlichen Investitionsvolumens	
§ 40 § 47	▪ Jährliches Volumen von 400 MW (1 TWh), sowohl während administrativer Festlegung, als auch während der Ausschreibungen	▪ Ambitionierter Ausbaupfad ab Jahr 1 (ohne Hochlauf), könnte Startschwierigkeiten verursachen
§ 42 § 46	▪ Standortdifferenzierung ist vorgesehen, jedoch orientiert sich der Korrekturfaktor nur am Stromertrag (Auf- oder Abschlag von bis zu 20 %)	▪ OE wünscht Standortdifferenzierung im Rahmen eines breiteren Kriterienkatalogs (Höhenlage, Skaleneffekte usw.), Details sind aber in einer Verordnung zu klären

Wasserkraft

Begutachtungsentwurf

§ 10
- Marktprämie für Neuerrichtung und Erweiterungen bis 20 MW, bzw. bei größeren Anlagen für die ersten 25 MW

§ 56
- Wahlmöglichkeit für Anlagen < 1 MW: größenspezifisch differenzierte Investitionszuschüsse

§ 56
- Investitionszuschüsse für Revitalisierungen bis max. 30% des erforderlichen Investitionsvolumens (mind. 30 Mio. € p.a.)

§ 48
- Jährliches Vergabevolumen MP mind. 75 MW (ca. 0,35 TWh)

§ 10, 56
- 2 ökologische Ausschlusskriterien für Neubau und Erweiterungen

§ 48, 56
- Frist für Inbetriebnahme von 2 Jahren nach Abschluss des Fördervertrages

Anknüpfungspunkte OE

- OE-Forderung: Marktprämie ohne Leistungsgrenze nach oben und Wahlmöglichkeit für Revitalisierung ob Marktprämie oder Investitionszuschüsse (sofern Grenze eingezogen wird, dann Umstellung auf z.B. 150 GWh p.a.)
- Deutliche Reduktion des 10 % Kriteriums für zusätzliche Kapazität oder Erzeugung für Revitalisierungen (inkl. Anteil aus WRRL)
- OE spricht sich gegen jegliche Ausschlusskriterien und auch gegen eine Rückvergütung aus.
- OE fordert deutlich längere IBN-Zeiten von 5 Jahren

Biomasse

Begutachtungsentwurf

§ 50
- Marktprämie für Neuanlagen (< 0,5 MWel) mit jährlich mindestens 15 MW (0,1 TWh) administrativ festgelegt und ohne Unterscheidung in Förderklassen

§ 35
§ 36
- Marktprämie für Neuanlagen von 0,5 MWel bis („erste“) 5 MWel mit jährlicher Ausschreibung von mindestens 15 MW (0,1 TWh) und ohne Unterscheidung in Förderklassen

§ 51
- Marktprämie für Bestandsanlagen administrativ festgelegt bis Ablauf des 30. Betriebsjahres, jedoch keine Regelungen zur Revitalisierung zwischen dem 20. und dem 30. Betriebsjahr der Anlage

Anknüpfungspunkte OE

- Die Aufteilung der geförderten Volumina für Neuanlagen von insgesamt jeweils 150 MW für Groß- und Kleinanlagen muss noch evaluiert werden.
- Der Begriff der Neuanlage ist bislang jedoch unklar, also ob eine Anlage nach z.B. 25 Betriebsjahren und umfangreicher Revitalisierung als Neuanlage gelten darf.
- Neuanlagenförderung ergibt in Summe 2 TWh, wobei ein Teil dem Bestandserhalt dienen dürfte, da keine Bestimmungen für Revitalisierung vorgesehen wurden.
- OE-Forderung: keine Obergrenze für eine Förderung
- Unklar ob/wie Bestandserhalt im Mengengerüst berücksichtigt ist (wenn Neuanlage=Revitalisierung, dann sind gesamt 300 MW wohl zu wenig, dafür Nachfolgetarif ohne jegliche Mengenbeschränkung

Netzreserve

ElWOG § 23b

Begutachtungsentwurf

- Verankert wird Neuregelung der Abgeltung und Kontrahierung von Reservekapazitäten zur Stabilisierung des Stromnetzes (Ausschreibung durch Regelzonenführer)
- Politisches Ziel ist der Wettbewerbserhöhung durch Einbeziehung auch von kleineren Anlagen und Aggregatoren in das neue System
- Teilnahmeberechtigt sind Erzeugungsanlagen > 1 MW, soweit temporäre, temporär saisonale oder endgültige Stilllegungsanzeige vorliegt (< 550 g CO_2/kWh);
  Entnehmer > 1MW, die Verbrauch mind.12 h verlagern können;
  Aggregatoren, die Einheiten zu Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen sowie stillgelegte Erzeugungsanlagen im Ausland, sofern u.a. das Übertragungsnetz mit österreichischer Regelzone unmittelbar verbunden ist

Anknüpfungspunkte OE

- Einbeziehung temporärer saisonale Stilllegung ermöglicht auch KWK-Anlagen die Teilnahme mit gewisser zeitlicher Flexibilität.

Netzreserve

ElWOG § 23b

Begutachtungsentwurf

- Ausschreibung eines einzigen Produkts mit Kontrahierungs-dauer max. 2 Jahre
- Angebote werden auf Basis eines Referenzwertes überprüft (mengengewichteter Durchschnitt aller Angebote, wobei die am teuersten angebotenen 10 % nicht berücksichtigt werden)
- Prüfung, ob Angebote den Referenzwert signifikant über-schreiten. Übergangsvorschrift 2021 (signifikante Überschrei-tung erst bei doppelter Höhe des Referenzwertes kann grundsätzlich allen Anlagen Teilnahme ermöglichen)

Anknüpfungspunkte OE

- OE Forderung: Kontrahierungsdauer von mindestens 3 Jahren
- Referenzwert muss sich an Kosten einer neuen Gasturbine mit Wärmeauskopplung orientieren (auf Basis eines Gutachtens ermittelt) – Opportunitätskostenprinzip: welche Kosten würden dem ÜNB entstehen, wenn er neue Anlage zur Netzstützung errichten müsse?

B.1 Begutachtungsentwurf EAG – Netzreserve

EIWOG § 23b

Begutachtungsentwurf

- Auswahl der verbleibende Angebote nach dem Prinzip des günstigsten Gebotspreises, oder in begründeten Fällen in Abweichung davon nach dem Effizienzprinzip
- Kann der Netzreservebedarf mit dem o.a. Auswahlverfahren nicht gedeckt werden, sind die Betreiber von geeigneten, aber noch nicht kontrahierten Erzeugungsanlagen, durch die Regulierungsbehörde zur Bekanntgabe ihrer Aufwendungen und Kosten aufzufordern. Nach Kostenprüfung Reihung der Anlagen nach Kosten. Sodann Deckung des ausstehenden Bedarf durch Kontrahierung zu den geringsten Kosten.

Anknüpfungspunkte OE

- OE Forderung: Unterschiedliche Beiträge der grundsätzlich geeigneten Anlagen zur Lösung des Netzproblems und zur Versorgungssicherheit sollten berücksichtigt werden.

B.1 Begutachtungsentwurf EAG – Netzreserve

ElWOG § 23c

Begutachtungsentwurf

Stilllegungsverbot

- Falls Netzreservebedarf nicht mit den o.a. Beschaffungsverfahren gedeckt werden kann, kann Stilllegungsverbot ausgesprochen werden (höchstens für die Dauer von jeweils zwei Jahren, ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements, Marktteilnahme ist für diesen Zeitraum unzulässig)
- Den Betreibern sind die mit der Erbringung der Netzreserve verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten jährlich abzugelten. Nicht anerkennungsfähig sind u.a. Finanzierungs- bzw. Kapitalkosten; Opportunitätskosten jeglicher Art

Anknüpfungspunkte OE

- Kostenabgeltung im Falle des Stilllegungsverbots zu restriktiv formuliert, weitere Kostenkomponenten müssen jedenfalls geltend gemacht werden können

B.1 Begutachtungsentwurf EAG – Rahmenbedingungen für Pumpspeicher

ELWOG § 111

Begutachtungsentwurf

- PSKW, die ab 2019 in Betrieb genommen werden, sind für 15 Jahre von der Entrichtung von Netznutzungsentgelten (NNE) und Netzverlustentgelten (NVE) befreit.

Anknüpfungspunkte OE

- Prüfung, wie mit PSKW verfahren wird, die derzeit von NNE und NVE befreit sind – Verlängerung der Regelung für bestehende PSKW fordern.
- Wunsch nach weitergehenden Incentivierungen für neue PSKW oder Erweiterungen (z.B. über Investitions-zuschüsse) scheinen im Rahmen des EAG nicht durchsetzbar zu sein.